

Einwohnergemeinde Interlaken



Gemeinderat

General-Guisan-Strasse 43
Postfach
3800 Interlaken
Tel. 033 826 51 41
gemeindeschreiberei@interlaken.ch
www.interlaken-gemeinde.ch

G-Nr. 9986

Schutzkonzept Sportanlagen – Covid-19

Ausgangslage

Dieses Schutzkonzept zeigt auf, wie im Rahmen der nach wie vor geltenden übergeordneten Schutzmassnahmen ein Trainingsbetrieb auf den Sportanlagen und in den Turnhallen des Gymnasiums und der Schulen Interlaken frühestens ab dem 8. Juni 2020 wieder stattfinden kann.

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrats sind folgende übergeordneten Grundsätze vollumfänglich einzuhalten:

- Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG).
- Distanz halten (10m² Trainingsfläche pro Person, wenn immer möglich 2 m Abstand)
- Wenn möglich gleiche Gruppenzusammensetzung und Protokollierung der Teilnehmenden zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten.
- Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.

Ohne plausibilisiertes Schutzkonzept kein Sport!

Ein Anrecht auf die Nutzung einer Sportanlage besteht nur dann, wenn der jeweilige übergeordnete Verband ein plausibilisiertes Schutzkonzept erstellt hat. Das heisst, jeder Sportverband muss ein Schutzkonzept für seine Sportart/en erstellen. Er muss dieses vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) und vom Bundesamt für Sport (BASPO) plausibilisieren lassen.

Auf der Grundlage des Schutzkonzeptes des jeweiligen Verbandes sowie dieses Schutzkonzeptes der muss jeder Verein ein auf seine Trainings angepasstes Schutzkonzept erstellen.

Für Individual-Sportlerinnen und –Sportler bleiben die Anlagen bis auf Weiteres geschlossen.

Informationspflicht der Vereine

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle

- Trainerinnen und Trainer,
- Sportlerinnen und Sportler und
- Eltern (für Nachwuchstrainings)

detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten.

Die Trainerinnen und Trainer bzw. Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

Die Schulraumvermietung wird auf Missstände hinweisen und ist berechtigt Personen von der Anlage zu weisen.

Im Wiederholungsfall wird die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort entzogen.

Wer darf diese Rasenflächen und Turnhalle für Trainings nutzen?

Vereine und Gruppen, die ein bestätigtes "Gesuch für die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs" haben. Der Trainingsbetrieb ist grundsätzlich nur von Montag bis Samstag gestattet. Am Sonntag bleiben die Anlagen geschlossen.

Welche Anlageteile dürfen genutzt werden?

Unter Einhaltung vorgenannter Auflagen und Schutzkonzepte können folgende Anlageteile genutzt werden:

- Turnhallen
- Rasenflächen
- Toiletten (geöffnete WC-Anlagen sind gekennzeichnet).

Geschlossen bleiben alle Anlageteile, die nicht explizit erwähnt sind, insbesondere Garderoben und Duschen.

Benützungszeiten

Die Nutzenden dürfen erst pünktlich auf die Trainingszeit die Gesamtanlage betreten.

Reinigung / Desinfektion

Für die Reinigung und Desinfektion der Trainings-, Turn- und Spielgeräte sind die Nutzenden selber verantwortlich.

- Hände sind vor und nach jedem Training gründlich zu waschen.
- Desinfektionsmittel werden zur Verfügung gestellt.
- Die Reinigungs- und Desinfektionsmodalitäten müssen im Schutzkonzept des Vereins beschrieben sein.

Türgriffe und Handläufe werden durch die Hauswirtschaft mehrmals täglich desinfiziert. Die WC-Anlagen und der Sportboden werden durch die Hauswartung täglich gereinigt.

Interlaken. 5. Juni 2020

Gemeinderat Interlaken

sig. Graf

sig. Goetschi

Urs Graf
Gemeindepräsident

Philipp Goetschi
Sekretär